

begonnen hat. So kann z. B. gefordert werden, die berufliche Tätigkeit beständig und gut zu verrichten, eine bestimmte Qualifizierung zu beginnen oder fortzusetzen, den Schaden wiedergutzumachen oder bestimmte negative Einflusssphären zu meiden. Es ist aber auch zu berücksichtigen, daß es sich hier eindeutig um Forderungen handelt, die unmittelbar auf den Angeklagten bezogen sind, weil die gesellschaftlichen Forderungen bereits vermittelt und verdeutlicht wurden.

Die Forderung setzt die Achtung der Persönlichkeit und Vertrauen voraus — entsprechend dem Leitsatz von Makarenko: „Ich fordere von Dir, weil ich Dich achte.“ Das steht keinesfalls im Widerspruch zur gesellschaftlichen Mißbilligung der Straftat. Die Forderung eines bestimmten Erziehungsergebnisses sollte u. E. eindeutig und klar in den Schlußvorträgen des Staatsanwalts, des Verteidigers und der gesellschaftlichen Ankläger bzw. Verteidiger gestellt sowie vom Gericht im Urteil erwähnt werden.<sup>5</sup> Sie muß die logische Schlußfolgerung aus den gesellschaftlichen Erfordernissen sein und einen individuellen Bezug zum Angeklagten haben. Sinnlos wären allerdings solche Forderungen, die nicht auf den vorhandenen Voraussetzungen des Angeklagten aufbauen.

5. Damit ist keinesfalls gemeint, daß das Gericht im Urteil Einzelheiten über die Aufgaben, die die Kollektive bei der weiteren Erziehung zu lösen haben, oder detaillierte Hinweise für die Bewährung des Angeklagten zu erörtern hat.

HEINZ LIENING, Sektorenleiter, HELMUT SCHMIDT, iviss. Mitarbeiter,  
und RUDOLF WINKLER, Sektorenleiter im Ministerium der Justiz

## Zu einigen Fragen des Ordnungswidrigkeitsrechts aus der Sicht der Rechtspflegeorgane

Die genaue Kenntnis des Ordnungswidrigkeitsrechts ist für die Juristen der Rechtspflegeorgane vor allem deshalb wichtig, weil sie in der Lage sein müssen, sowohl den gesellschaftlichen Gerichten und den Organen mit Ordnungstrafbefugnis, insbesondere den örtlichen Organen der Staatsmacht und der Deutschen Volkspolizei, bei der Anwendung des neuen Ordnungswidrigkeitsrechts kameradschaftlich zu helfen als auch den Bürgern bei Rechtsauskünften und in der massenpolitischen Tätigkeit auf entsprechende Fragen Antwort zu geben. Der soeben erschienene 1. Band des Kommentars zum Ordnungswidrigkeitsrecht<sup>1</sup> ermöglicht es auch allen Richtern und Staatsanwälten, sich mit bestimmten Problemen dieses Rechtsgebiets näher vertraut zu machen. Das betrifft vor allem solche Fragen des Ordnungswidrigkeitsrechts, die mit straf- und strafprozeßrechtlichen Regelungen eng zusammenhängen, aber auch die Erläuterung einiger Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitsrechts selbst<sup>2</sup>.

1. Kommentar zum Ordnungswidrigkeitsrecht der DDR, Bd. I, Berlin 1969, 290 Seiten; Preis: 8 Mark.

Der Kommentar umfaßt zwei Bände. Band X kommentiert das OWG und die VO über Ordnungswidrigkeiten — OWVO — vom 16. Mai 1968 (GBl. II S. 359). In einem Anhang befinden sich alle bis zum 31. Dezember 1968 erschienenen Ordnungstrafbestimmungen. Band II wird die Kommentierung dieser Ordnungstrafbestimmungen enthalten und soll in etwa Jahresfrist erscheinen. Seitenangaben im Text beziehen sich auf Band I des Kommentars.

2. sicherlich kann man entsprechend der Spezifik des OWG-Kommentars, nämlich in erster Linie ein Erläuterungsmaterial für die Organe mit Ordnungstrafbefugnis zu sein, nicht etwa wie beim StPO-Kommentar (vgl. hierzu Bein/Koristka/Wittenbeck, „Bemerkungen zum Lehrkommentar des Strafprozeßrechts“, NJ 1969 S. 523 u. 560) — verlangen, daß das theoretische und praktische Für und Wider komplizierter Fragen aufgeworfen wird. Jedoch dürften einige Fragen für jeden Juristen von Bedeutung sein.

Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß die einzelnen inhaltlichen Seiten der sozialistischen Erziehung bei dem Angeklagten unterschiedlich stark ausgeprägt sein können. So besteht z. B. die Möglichkeit, daß ein Widerspruch zwischen einer guten Einstellung zur Arbeit oder auch zur Familie und einer schwachentwickelten Einstellung zu unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung auftritt. Das verlangt also auch von der inhaltlichen Seite der Erziehung des Angeklagten her gesehen, bei den genannten Grundsätzen und Methoden zu differenzieren, und zeigt andererseits, daß es nicht möglich ist, bestimmte Delikte nur im unmittelbaren und alleinigen Zusammenhang mit ganz bestimmten schwachentwickelten Persönlichkeitseigenschaften zu sehen oder sie ausschließlich darauf zurückzuführen.

Deshalb ist es notwendig, daß sich Richter und Staatsanwälte, die Angehörigen der Untersuchungsorgane und des Strafvollzugs Grundkenntnisse aus den Wissenschaftsdisziplinen aneignen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den von ihnen zu lösenden Aufgaben stehen.

Die hier behandelten Grundsätze und Methoden der Pädagogik sind nicht nur für die Hauptverhandlung in Strafsachen von Bedeutung. Unsere Hinweise dazu können sinngemäß auch auf die Verhandlungen in Familien-, Zivil- und Arbeitsrechtssachen sowie auf die Beratungen der gesellschaftlichen Gerichte übertragen werden.

### Grundsätzliche Bestimmungen des OWG

Die Bestimmung über die *Aufgaben bei der Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten* (§ 1 OWG) nimmt eine zentrale Stellung ein. Sie bringt im Zusammenhang mit den §§ 19 und 20 OWG und überhaupt im Gesamtsystem der Bekämpfung von Rechtsverletzungen, insbesondere von Straftaten und Verfehlungen, das Grundanliegen des Art. 90 Abs. 2 der Verfassung hinsichtlich des Ordnungswidrigkeitsrechts zum Ausdruck. Im Zusammenhang mit der komplexen Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen haben die §§ 19 und 20 OWG sowohl für die Organe mit Ordnungstrafbefugnis, aber auch für die Rechtspflegeorgane Bedeutung. Bei der Aufstellung von Programmen für die komplexe Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität in Kreisen, Städten und Betrieben sowie bei Berichterstattungen der Rechtspflegeorgane vor dem Kreistag über solche Fragen kann die Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — soweit sie im Vorfeld der Kriminalität liegen — Hinweise notwendig machen, wie Ursachen und Bedingungen von Straftaten mit überwunden werden können.

Die Erläuterungen zum *Begriff der Ordnungswidrigkeiten* (§ 2 OWG) dienen vor allem dazu, Wesen und Inhalt der Ordnungswidrigkeiten herauszuarbeiten, und zwar in Abgrenzung zu Straftaten und Verfehlungen sowie im Zusammenhang mit den konkreten, in Ordnungswidrigkeitstatbeständen erfaßten Verhaltensweisen. Gerade die Kommentierung der Tatbestände der OWVO (S. 114 bis 156) wird geeignet sein, Kriterien für die Abgrenzung zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu finden. Die Erläuterung der Ordnungswidrigkeitstatbestände ist insofern eine Er-